



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 19. Oktober 2016

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald	Seite 2
Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Fichtwald (Niederschlagswassersatzung)	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 4
Die Bauverwaltung informiert	Seite 4
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 5
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 5
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 20.09.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 33.-09./2016

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlieben“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufhebung der Satzung der Stadt Schlieben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schlieben“ vom 19.09.1994.

Beschluss Nr. 34.-09./2016

zur Bestellung einer sachkundigen Bürgerin

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Bestellung einer sachkundigen Bürgerin gemäß § 43 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschluss Nr. 35.-09./2016

zur Vergabe von Winterdienstleistungen in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Winterdienstleistungen in der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 36.-09./2016

zur Vergabe von Dachdecker-/Dachklempner-/Zimmererarbeiten am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Dachdecker-/Dachklempner-/Zimmererarbeiten am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 27.09.2016, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 26.-09./2016

zur Durchführung und Finanzierung der Bauleistung zur Umsetzung einer Straßenleuchte und Zählersäule

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Umsetzung einer Straßenleuchte und Zählersäule.

Beschluss Nr. 27.-09./2016

zur Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf von in der Gemarkung Körba liegenden Flurstücken

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf von in der Gemarkung Körba liegenden Flurstücken.

Beschluss Nr. 28.-09./2016

zur Erneuerung der Schachtabdeckungen am Weinbergweg im OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Erneuerung der Schachtabdeckungen am Weinbergweg im OT Lebusa.

Beschluss Nr. 29.-09./2016

zur Vergabe von Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten an der Turn- und Bewegungshalle im OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe von Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten an der Turn- und Bewegungshalle im OT Lebusa.

Beschluss Nr. 30.-09./2016

zur Vergabe von Pachtflächen

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 05.10.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 15.-10./2016

zum Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Radweg „Naundorf – Lebusa – Körba“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Gemeinde Fichtwald zur Durchführung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Radweg „Naundorf – Lebusa – Körba“.

Beschluss Nr. 16.-10./2016

zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung).

Beschluss Nr. 17.-10./2016

zur Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Fichtwald (Niederschlagswassersatzung Fichtwald)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 18.-10./2016

zur Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Fichtwald.

Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Fichtwald

(Niederschlagswassersatzung Fichtwald)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs.1 + 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert am 10. Juli 2014, GVBl. I Nr. 32 S. 1 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fichtwald vom 05.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Fichtwald berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1**Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3**Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4**Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Herstellen von Versickerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bedarf, gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04936 Herzberg, zu beantragen.

(3) Für das genehmigungspflichtige Herstellen von Regenwassersammelanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen sind die Regeln der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

(4) Notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen sind vor der Herstellung der Anlagen einzuholen.

§ 5**Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6**Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können beim Amt Schlieben beantragt werden.

§ 7**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
- b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
- c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
- e) den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fichtwald, den 05.10.2016

Bulst
Bürgermeisterin

Polz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr.32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Gemeinde Fichtwald und deren Ortsteile.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Fichtwald erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3 Gebührenschuldner/- pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.

Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet.

Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt 0,12 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.

(3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.

(4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 3.007,50 € nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Fichtwald, den 05.10.2016

Bulst
Bürgermeisterin

Polz
Amtsdirektor

Die Bauverwaltung informiert

Standortänderung der Haltestellen in der Bahnhofstraße der Stadt Schlieben

In der Bahnhofstraße der Stadt Schlieben, auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei, entsteht z. z. ein neuer Busbahnhof.

Dieser wird ab 01.11.2016 in Betrieb genommen.

Damit entfallen die beiden Haltestellen „Schlieben Schule“ vor dem Eingangsbereich des Schulgeländes der Grund- und Oberschule Ernst-Legal.

Eltern, die ihre Kinder zur Schule bzw. zum Hort bringen und nach Schulende wieder abholen werden gebeten, bis Ende diesen Jahres ausgewiesene Parkplätze in der Bahnhofstraße bzw. den Parkplatz am NP-Markt zu nutzen.

Dieses ist erforderlich, da ab 12.10.2016 Bauarbeiten am Haus IV beginnen und die neu geschaffenen Parkplätze am Sportplatz bzw. vor Haus IV für die Bautätigkeit genutzt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten können diese neu geschaffenen Parkplätze dann genutzt werden.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass in der Busspur *nicht geparkt* werden darf, dafür sind die Parkplätze geschaffen worden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüro's im Amt Schlieben

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten können Termine außerhalb der Sprechzeiten telefonisch vereinbart werden (Tel.: 035361 3560).

Ihr Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf **angeboten**:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2 - Raumwohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettisanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Wohnung bis 2017
zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objekt-
beschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung
nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus
mit vier Wohneinheiten
unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.415 m²
Objekt-
beschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten,
vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe,
davon eine Eigentumswohnung,
zwei kommunale Wohnungen sind zurzeit vermietet,
Verkauf der Wohnungen kann zusammen
oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum
Grundstücksgröße: 722 m²
Objekt-
beschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass
mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen
Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im
Sanierungsgebiet
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)
Grundstücksgröße: 434 m²
Objekt-
beschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier
unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet),
teilsaniert
beengte Außenanlage,
Bindungsfrist für eine behindertengerechte

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

11 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 17.11.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben
24.10.2016 – 28.10.2016

Frau Dipl.-Med. B. Kneist, Schlieben
01.11.2016 – 18.11.2016

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Die Jagdgenossenschaft Wehrhain lädt alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Wehrhain zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Jagdessen am **12.11.2016, um 19.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus in Wehrhain ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

8. Bericht des Pächters
9. Jagdessen und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand möchte alle Mitglieder bitten, soweit es noch nicht erfolgt ist, einen aktuellen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen durch entsprechende Auszüge (Grundbuch- bzw. Katasterauszüge) zur Mitgliederversammlung mitzubringen. Zu unserer Mitgliederversammlung sind die Eigentümer mit Partner bzw. je Erbgemeinschaft ein Vertreter mit Partner eingeladen. Diese Versammlung ist keine öffentliche Veranstaltung.

Der Jagdvorstand Wehrhain

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Vom 16. September 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Frankenhainer Luch“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Schlieben	Frankenhain	1;
	Oelsig	1, 2;
	Schlieben	10.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 7. November 2016
bis einschließlich 9. Dezember 2016

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Elbe-Elster
- untere Naturschutzbehörde -
Nordpromenade 4
04916 Herzberg (Elster)

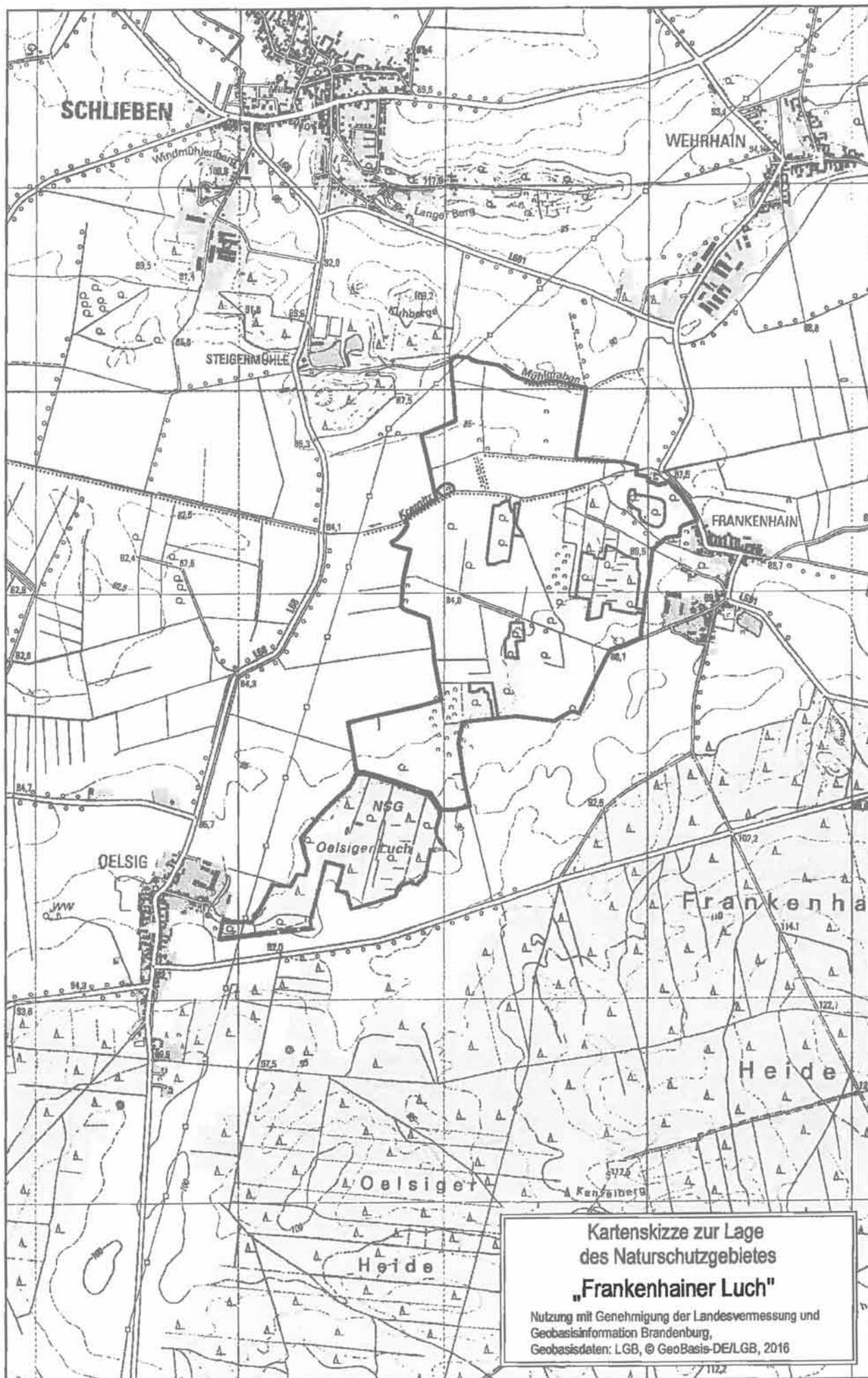
2. Amt Schlieben
- Bauverwaltung -
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt. Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Die dazugehörige Karte finden Sie auf Seite 8.



AUFRUF!

zur Haus- und Straßensammlung 2016 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Landesverband Brandenburg
November 2016

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch in diesem Jahr seiner humanitären Arbeit im In- und Ausland nachgehen. Seit fast 100 Jahren bemüht sich der Volksbund um Schicksalsklärungen, Umbettungsarbeiten, den Bau und die Pflege von Kriegsgräberstätten und eine Versöhnungs- und Bildungsarbeit zwischen den Generationen und Völkern Europas. Der Volksbund in Brandenburg verdankt seinen öffentlichen Erfolg dem Einsatz seiner Freunde, Mitglieder und Unterstützer sowie seiner vielen ehrenamtlichen Helfer. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich! Ihr Engagement drückt den Willen aus, sich weiterhin für ein friedliches und gemeinsames Gedenken und Erinnern der Menschen in Brandenburg und weltweit einzusetzen. Gemeinsam wollen und werden wir die Lehren aus den Fehlern der Vergangenheit ziehen und die verpflichtende Verantwortung dafür übernehmen.

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, um das Werk des Volksbundes, der sich um die Gräber der zahllosen Toten von Krieg und Gewaltherrschaft bei uns und in der Welt kümmert, auch 2017 fortsetzen zu können, benötigen wir weiterhin Ihre Hilfe. Mit Ihrer Spende tragen Sie auch dazu bei, dass Krieg, Terror, Rechtswillkür und politischer Extremismus in unserem Land nicht geduldet wird.

Gunter Fritsch
Präsident des Landtages
Brandenburg a.D.
Vorsitzender

Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident des
Landes Brandenburg Landes-
Schirmherr

Spendenkonto des Volksbundes in Brandenburg
Deutsche Bank Potsdam
IBAN: DE94 1207 0024 0325 2236 00
BIC: DEUTDEDB160

Termine für den Rentenberatungsservice

im Jahr 2017 in Schlieben

Die Auskunft- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **10.01., 21.02., 04.04., 16.05. und 27.06.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungssprechtag durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunft- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der

Service-Telefon-Nr. 035341496-0

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

LAG Elbe-Elster startet 4. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die neue Auswahlrunde für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung unter der Förderrichtlinie LEADER gestartet. Interessenten können bis zum **30. November 2016** ihre Projekte bei der **LAG Elbe-Elster einreichen**.

Im Dezember 2014 wurde die LAG Elbe-Elster mit der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) als LEADER-Region im Land Brandenburg bestätigt. Damit können bis zum Jahr 2020 Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in die Region fließen. Den LEADER-Regionen in Brandenburg wurde dazu ein eigenes Förderbudget zugeteilt. **In dieser Auswahlrunde stehen für Projekte 3,0 Mio. Euro zur Verfügung.**

Alle für eine Förderung im LEADER-Programm im Gebiet der LAG Elbe-Elster beabsichtigten Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Vorrangig unterstützt werden dabei Projekte mit regionalem Mehrwert. **Die nächste Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen endet am 30. November 2016.** Die aktuelle Auswahlrunde richtet sich an Projekte und deren Träger, **deren Umsetzung im Frühjahr 2017 starten soll und die bis dahin alle erforderlichen Voraussetzungen**, wie etwa Baugenehmigungen oder Eigenmittelnachweise, erfüllen. Interessenten reichen bis zum Stichtag ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bei der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das aktuelle Formular ist auf der Internetseite www.lag-elbe-elster.de (Rubrik Förderung) abrufbar.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2017 durch den LAG-Vorstand anhand der Projektauswahlkriterien (PAK) bewertet und danach eine Rangfolge festgelegt. Die Träger der ausgewählten Projekte werden anschließend aufgefordert bis spätestens 15. März 2017 ihren vollständigen Förderantrag beim zuständigen Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen. Informationen zu den Wertungskriterien und zum Antragsverfahren finden Interessenten auf der LAG-Internetseite. Das offizielle Formular 'Förderantrag' und die geltende Förderrichtlinie sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de> abrufbar.

Für Informationen und Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

Kontakt:
LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement/LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33,
Tel. 03531 797089/0173 6147540

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

K

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

L

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

M

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänel, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

N

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänel, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänel, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

O

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

P

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

R

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 18 03 53 61/35 6- 25

S

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

U

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

V

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänel, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

W

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch LINUS WITTICH Medien KG an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.